

Bundesratsbeschluss über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern¹⁾

836.16

vom 21. Mai 1954

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²⁾ über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern,
beschliesst:

Art. 1 Berechnung der Beiträge der Kantone

¹ Die nach Massgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen zu berechnenden Beiträge der einzelnen Kantone werden auf Grund der im Vorjahre von den kantonalen Ausgleichskassen ausgerichteten Familienzulagen ermittelt. Der Berechnung für das Jahr 1953 werden die Auszahlungen des gleichen Jahres zugrundegelegt.

² Familienzulagen, die an landwirtschaftliche Arbeitnehmer von selbständigen Zweigniederlassungen ausserhalb des Kantons des Hauptbetriebes ausgerichtet werden, werden dem Kanton angerechnet, in dem die Zweigniederlassung liegt.

Art. 2 Herabsetzung der Beiträge der Kantone

¹ Die nach Artikel 1 berechneten Beiträge werden um den Betrag der jährlichen Einlage in die Rückstellung nach einer Masszahl herabgesetzt, die gebildet wird durch Multiplikation des Beitrages eines Kantons mit dem gewogenen Mittel aus zwei Entlastungskomponenten. Die erste Komponente ist gleich dem Prozentsatz, um den die Steuerkraft je Einwohner eines Kantons kleiner ist als vier Fünftel der landesmittleren Steuerkraft. Die zweite Komponente ist gleich dem Prozentsatz, um den der Kantonsbeitrag je Landwirtschaftsbetrieb eines Kantons grösser ist als sechs Fünftel des landesmittleren Beitrages der Kantone je Landwirtschaftsbetrieb. Im gewogenen Mittel wird die erste Komponente dreifach und die zweite einfach berücksichtigt.

² Die Steuerkraft je Einwohner wird auf Grund der Ergebnisse der Wehrsteuer V, Erhebungsjahr 1950, ermittelt. Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe wird der eidgenössischen Betriebszählung 1939 entnommen. Betriebe mit einer Fläche bis zu 1 ha werden nicht berücksichtigt. Für Kantone, deren Kulturland zu über 50 Prozent im Berggebiet liegt, werden die Betriebe zu 90 Prozent angerechnet. Liegen die Ergebnisse einer neuen Wehrsteuer oder einer neuen Betriebszählung vor, so sind diese in den auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Jahren für die Bildung der Masszahlen zu verwenden.

AS 1954 619

¹⁾ Heute: Familienzulagen in der Landwirtschaft.

²⁾ SR 836.1. Heute: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

³ Unter Berücksichtigung der Herabsetzung darf der von den einzelnen Kantonen zu tragende Beitrag 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen nicht unterschreiten.

Art. 3 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1954 in Kraft.

² Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement¹⁾ wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ Heute: Eidgenössisches Finanzdepartement (Art. 58 Abs. 1 Bst. B des Verwaltungsverfahrensgesetzes – SR **172.010**).